



Heute früh starb plötzlich und unerwartet nach kurzem Krankenlager infolge einer Lungenentzündung der Schreiber des hiesigen Garnison-Kommandos

Vizefeldwebel Zentgraf.

Seit 1901 war er Angehöriger der 10. Kompagnie des Füsilier-Regiments Nr. 80 und wurde, nachdem er vom 7. 8. 1914 beim Brigade-Ersatz-Bataillon 42 und Ersatz-Bataillon-Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 88 tätig war, am 1. Januar 1915 zum Ersatz-Bataillon Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 81 versetzt.

3 Jahre hindurch hat er mit peinlichster Pflichttreue und mit unermüdetem Eifer seinen Dienst versehen, ein Mensch von edlem Charakter, ausgezeichnet mit den schönsten soldatischen Tugenden, dessen Hinscheiden für uns ein schwerer Verlust ist. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten

Im Namen des Garnison-Kommandos Bad Homburg
und Ersatz-Bataillon Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 81.

Heydemann

Major u. Kommandeur.

Kurhaus Bad Homburg.

Samstag, den 12. Oktober 1918, abends 8 Uhr
im Speisesaal

KABARETT

Erstklassiges Programm von Gesangs-, Tanz- u. Vortrags-Künstlern.

Eintritt 2.— Mk. Tischbestellungen rechtzeitig erbeten.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

Frauen oder Mädchen,

zum sofortigen Eintritt gesucht.

Sauer & Hillebrand, G. m. b. H.

Geschäftsbücher für Jahresabschluß.

Bitte jetzt schon zu kaufen oder bestellen, da sonst rechtzeitige Lieferung nicht versprochen werden kann.

Franz Büdel
Papiergroßhandlung.

Hausardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser
zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Wir suchen verkäuf. Häuser

an beliebigen Plätzen, mit und ohne Geschäft,
beabs. Unterbreitung an vorbereitete Käufer.
Besuch durch uns kostenlos. Nur Angebote
von Selbstbesitzern erwünscht an den
Verlag der

Vermiet- u. Verkaufszentrale
Frankfurt a. M., Kansahaus.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere
Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt - Verlag.

Suche :

ein zweimal 3 Zimmer Wohnhaus
mit Garten und allem Zubehör Nähe
des Bahnhofs Bad Homburg oder
Gonzenheim sofort zu kaufen. An-
zahlung 8—10 000 Mk. Off. mit
genauer Preisangabe unter **On. 6**
an die Geschäftsstelle des Bl. erb.

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 130

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 9. Oktober

1918

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.

Q. VI 865/1056.

Bekanntmachung

betr. Höchstpreise für Schlachtchafe.

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhandelsverbandes wird folgendes bestimmt:

Mit Ermächtigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 18. September 1918 wird unsere Bekanntmachung vom 12. August ds. Js. — VI. 865 — dahin abgeändert, daß Lämmer und Jährlinge, welche zwar fleischig, aber nicht vollfleischig sind, nach Klasse 2 mit einem Höchstpreis von Mk. 90.— für je 50 Kilogr. Lebendgewicht ab Stall zu bewerten sind. Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Höchstpreise, welche für den Zentner Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden dürfen, stellen sich hier nach wie folgt:

Klasse 1 vollfleischige Lämmer und Jährlinge (Hammel u. ungelammte Schafe)	100.— Mk.
Klasse 2 fleischige Lämmer u. Jährlinge, voll- fleischige u. fette Mutterchafe	90.— "
Klasse 3 magere und geringe genährte Schafe, auch Zuchtböcke	70.— "
Klasse 4 minderwertige u. abgemagerte Schafe	50.— "

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt unter Abzug von 5 Prozent.

Frankfurt a. M., 30. September 1918.

Der Vorstand.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

B IV 3580

Bekanntmachung

betr. Fleischabgabe in Speisewirtschaften.

Wegen der dringend gebotenen Schonung unserer Viehbestände hat den Verbrauchern eine weitere Einschränkung des Fleischverbrauchs durch Einführung fleischloser Wochen und durch die Herabsetzung der Fleischmengen auferlegt werden müssen. Damit diese Maßregeln zu dem erstrebten Ziele führen, ist es erforderlich, daß die Bestimmungen über die Einschränkung des Fleischverbrauchs von allen Beteiligten eingehalten werden. Da es noch immer vorkommt, daß Speisewirtschaften sich dieser Pflicht entziehen, hat das Königl. Landesfleischamt nunmehr angeordnet, daß Speisewirtschaften sich dieser Pflicht entziehen, hat das Königl. handeln, abgesehen von der Herbeiführung ihrer Bestrafung, auf mindestens 6 Wochen geschlossen werden. Da die Zuwiderhandlungen teilweise auf mangelhafter Kenntnis der Bestimmungen beruhen mögen, machen wir auf Folgendes aufmerksam:

- 1) Am Dienstag und Freitag jeder Woche darf Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. (Bekanntmachung

über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 R. G. Bl. S. 714). Unter Fleisch ist hierbei nicht nur Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch, sondern auch Fleischkonserven, Wurst aller Art und Speck, Geflügel und Wild aller Art, also auch Gänse, Enten, Rebhühner usw. zu verstehen. Die Abgabe von Pferdefleisch, Ziegenfleisch und Kaninchen ist hingegen statthaft.

- 2) In den fleischlosen Wochen darf kein Fleisch verabfolgt werden, welches in die Fleischartenregelung einbezogen ist. Verboten ist daher die Abgabe von Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen, Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild sowie von Hühnern.

Alles sonstige Wild und Geflügel, insbesondere also Hasen, Gänse und Enten, dürfen dagegen auch in den fleischlosen Wochen verabreicht werden außer Dienstags und Freitags. (Vergl. Ziffer 1). Ferner darf an allen Tagen verabreicht werden Fleisch von Pferden, Ziegen und Kaninchen.

- 3) Die Ausgabe von markenpflichtigem Fleisch anders als gegen Fleischmarken ist verboten.

Frankfurt a. M., den 30. September 1918.

Der Vorsitzende.

Bad Homburg v. d. H., 7. Oktbr. 1918.

Wird veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung. Die Polizeiverwaltungen und Königlichen Gendarmen werden hiermit angewiesen, die Ausführung der Anordnungen der Königlichen Bezirksfleischstelle strengstens zu überwachen und etwaige Zuwiderhandlungen mir sofort anzuzeigen.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Betr. Saatgutverkehr.

Bisweilen sind Landwirte mit Rücksicht auf die für den Erwerb von Saatgut bestehenden Vorschriften geneigt, auf Saatgutwechsel zu verzichten, obwohl ein solcher nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig wäre.

Demgegenüber mache ich darauf aufmerksam, daß die Verwendung von minderwertigem Saatgut naturgemäß einen Ausfall der Ernte verursachen muß und dieser eine Schädigung der eigenen, wie der vaterländischen Interessen bedeutet.

Die bestehenden Vorschriften sind unerlässlich, um mißbräuchliche Benützung des Saatguts zu verhüten.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich dringend, die von ihnen entgegengenommenen Anträge auf Ausstellung von Saatarten schleunigst zu erledigen und weiterzugeben.

Dabei weise ich nochmals besonders auf die Notwendigkeit sorgfältiger Prüfung und genauer Ausfüllung der Anträge hin.

Alle Angaben sind in Hektar zu machen. Bei Angabe der gewünschten Mengen ist der Einheitsatz, in Kilogr. ausgedrückt, zu Grunde zu legen. Derselbe ist den Ge-

Besonders häufig bleibt 3. 1c unausgefüllt. Falls aus der Ernte 1917 oder 1918 nichts abgeliefert ist, ersuche ich, dies besonders zu vermerken.

Auch ist auf allen Anträgen die Bahnstation anzugeben.

Ungeäußerte Anträge müssen zurückgehen, zum mindesten tritt eine Verzögerung in ihrer Erledigung ein.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Okt. 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 23.

Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

(Aus dem „Reichsanzeiger“ Nr. 232 vom 1. Oktober 1918.)

Die vorstehende Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird zur Kenntnis gebracht. Demgemäß wird in unsere Verordnung vom 31. Juli im § 1 Absatz a noch aufgenommen das Wort Runkelrüben (Dickwurz).

Frankfurt a. M. und Wiesbaden, den 5. Oktober 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Droge, Geheimer Regierungsrat.

Zuschläge zu der Kriegsverversorgung der Witwen u. Waisen der Unterlassen.

A. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben.

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 1918 erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrersfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, Zuschläge zu diesen Kriegsfürsorgegebühren.

Voraussetzung ist, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. 2. 1888, 4. 8. 1914 beziehen oder bezogen haben.

2. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen monatlich:

für die Witwe = 8 Mark,

für die Halbwaise = 3 Mark,

für die Vollwaise = 4 Mark;

sie sind im voraus zahlbar.

3. Die Zuschläge zu dem Kriegswaisengeld werden nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gezahlt.

4. Werden die Kriegsverorgungsgebühren erst im Laufe eines Monats zuständig, so sind die Zuschläge vom ersten Tage des folgenden Monats an zu zahlen.

5. Die Zahlung der Zuschläge erfolgt gegen Vorlage

einer Bescheinigung des Gemeindevorstehers usw. über die gezahlte Familienunterstützung, die bei der Postanstalt verbleibt.

Die Bescheinigung ist der Postanstalt, die das Kriegswitwengeld und das Kriegswaisengeld zu zahlen hat, vorzulegen. Diese Postanstalt zahlt die Zuschläge gegen Quittung und Angabe der Stammlistennummer und verabsolgt auch die Quittungsvordrucke. Die erste Quittung wird durch die Postanstalt ausgefertigt, die spätere Quittungsausfertigung hat der Empfänger zu besorgen.

Die Zuschläge sind erstmalig sogleich bei der Ablieferung der Bescheinigung der Ortsbehörden fällig, später aber zusammen mit den mit den Kriegsverorgungsgebühren gegen besondere Quittung abzuheben.

6. Die Bescheinigungen — f. Ziff. 5 — werden von dem Gemeindevorsteher usw. kostenlos ausgestellt werden.

B. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, sowie Hinterbliebene aus früheren Kriegen.

1. Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Absatz 1 des Luftfahrersfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, die aber keine Familienunterstützung auf Grund des unter Abschnitt A, Ziff. 1 erwähnten Gesetzes beziehen oder bezogen haben, können mit Wirkung vom 1. 7. 1918 auf Antrag im Bedürfnisfalle Zuschläge zu diesen Kriegsverorgungsgebühren bewilligt werden.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus früheren Kriegen, die Kriegsverversorgung auf Grund der §§ 94 und 96 des Gesetzes vom 27. 6. 1871 und der §§ 14 und 15 A, B des Kriegsverorgungsgesetzes vom 31. 5. 1901 empfangen.

2. Anträge sind an das Versorgungsamt (Hinterbliebenenrentenabteilung) des 18. Armee-Korps in Frankfurt a. M. zu richten.

Zur Beschleunigung der Anträge dient es, wenn diese durch Vermittlung der amtlichen Bezirksfürsorgestellen gestellt werden.

Damit einzelne Kriegswitwen sich keinen unerfüllbaren Hoffnungen hingeben, mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß für die Gewährung der Zulage Voraussetzung ist, daß entweder

Familienunterstützung gezahlt wurde bis zur Rentenbewilligung, oder, wenn dies nicht der Fall, ein Bedürfnis für die Gewährung des Zuschlags vorliegt.

Bei denjenigen Hinterbliebenen, die Familienunterstützung nicht bezogen haben, muß also bei Antragstellung zunächst die Bedürftigkeitsfrage entschieden werden.

Die Magistrate der Städte und Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, die Beteiligten durch mehrmalige, öffentliche Bekanntmachung auf vorstehende Bestimmungen hinzuweisen mit dem Bemerkten, daß diejenigen Hinterbliebenen (Witwen und Waisen) welche Familienunterstützung bezogen haben, die zur Erlangung des Zuschlags erforderliche Bescheinigung vom 1. Oktober ds. Js. ab in Empfang nehmen können. Im Hinblick auf die noch nicht beendeten Vorarbeiten, sind nach Verfügung der kgl. Regierung vor dem 1. Oktober ds. Js. Bescheinigungen nicht zu erteilen.

Ueber die erteilten Bescheinigungen ist eine namentliche Liste zu führen, die ich mir bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen ersuche.

Alle Anfragen aus den beteiligten Kreisen sind an das Kreiswohlfahrtsamt Bad Homburg v. d. H. zu richten.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Sept. 1918.

Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamts.
von Marx, Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1919 werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche bisher mit einem jährigen Einkommen bis zu 3000 M. veranlagt waren, zur Vermeidung von Einsprüchen aufgefordert, die von Ihnen zu zahlenden Schuldenzinsen, Tilgungsbeiträge, Vorkosten, Ruffenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie gemäß § 8 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 19. Juni 1906 beanspruchen unter Vorlage der Zinsbeitrags- und Prämienquittungen, Policen u. s. w. bis spätestens den 25. Oktober dieses Jahres im Büro der Steuerverwaltung — Rathaus Zimmer Nr. 8 anzumelden, oder diese Angaben auf den ihnen in einigen Tagen zugehenden Hauslisten in Spalte 10 einzutragen.

Die im Stadtbezirk Altdorf wohnenden Steuerpflichtigen wollen die Angaben im dortigen Bezirksvorsteherbüro anbringen.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Oktober 1918.

Der Magistrat.

(Steuerverwaltung).

Frachstückgüter.

werden am 10., 11. und 12. Oktober 1918 von Stationen des Direktionsbezirks Frankfurt (Main) zur Beförderung nicht angenommen.

Die außerhalb dieser Sperrtage gültige Freiliste für den Stückgutversand ist eingeschränkt worden. Nähere Auskunft erteilen die Auskunftsstellen für Güterverkehr, Frankfurt (Main), Hohenzollernplatz 35, sowie die Güterabfertigungen.

Frankfurt (Main), den 8. Oktober 1918.

Kgl. Eisenbahndirektion.

Grundstücks-Versteigerung.

Donnerstag, den 10. Oktbr. vorm. 10¹/₄ Uhr

werde ich auf meinem Büro Luisenstraße 101 im Auftrag der Eigentümer folgende Grundstücke versteigern:

- 1.) Gemarkung Homburg Flur 21 Parz. 104 Hinter dem Holzweg, Acker in Größe 21 ar 38 qm.
- 2.) " " " 7 " $\frac{68}{30}$ Das Holzesheimerfeld, Acker Größe 18 ar 89 qm.
- 3.) " " " 30 " 7 auf der dicken Hecke, Acker Größe 41 ar 15 qm
- 4.) " " " 31 " 29 im Heuchelheimerhohlfeld, Acker Größe 17 ar 72 qm.
- 5.) " " " 31 " $\frac{153}{102}$ im Ahlen, Acker Größe 10 ar 60 qm.
- 6.) " Oberstedten " 3 " $\frac{365}{17}$ Lohrbachwiesen Wiese Größe 25 ar 75 qm.

Die Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben.

Für den Notar Dr. Wolff dessen amtlich bestellter Vertreter:

Paul Groß, Gerichtsassessor.

Abkehrscheine

zu beziehen durch die „Kreisblatt-Druckerei“ Bad Homburg.

Monatsmädchen

gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle d. Zeitung.

Moderne

3—4 Zimmerwohnung

im Erdgeschoß mit sämtlichem Zubehör, Klug- u. Ziergarten ab 1. November ds. Jrs. auf längere Zeit, oder auch für die Kriegsdauer in meiner Villa Frankfurter Landstr. 80 Gem. Gonsenheim zu vermieten.

Näheres bei **Chr. Lanz**, Maurermeister- u. Bauunternehmer **Dorotheenstr. 31** u. bei den bekannten Sensalen.

Schöne

4-Zimmerwohnung

im Parterre mit abgeschlossenem Vorplatz u. allem Zubehör ab 1. Novbr. zu vermieten. Zu erfragen Urselerstraße Nr. 7, 2. Stock.

Zu vermieten:

möbl. Wohn- u. Schlafzimmer an besseren Herrn. Näheres **Joannisberg** (Thomasstraße 5.)

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle ds. Blattes.

Eiserne Wendeltreppe

für 3,00 m Stockhöhe, Durchmesser 1,00 bis 1,20 m zu kaufen gesucht.

Christian Lanz, Maurermeister und Bauunternehmer, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 31.

Holzkohlen empfiehlt

Heinr. Schenderlein

Kgl. Hoflieferant.